

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 28

Regen, 28.10.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur
Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne
von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV)
und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV**

Landratsamt Regen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Regen gemäß §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einreisequarantäneverordnung (EQV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den gesamten Landkreis Regen geltende

Allgemeinverfügung

1. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Regen die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 EQV, welche regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Regen einreisen, um sich dort aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul-/Hochschul-besuch aufzuhalten. Diesen ist unaufgefordert und unverzüglich binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 EQV in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 vorzulegen.
2. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 EQV sind die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der in Ziffer 1 genannten einreisenden Personen. Diese sind unverzüglich über das Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, zu informieren.
3. Die Testergebnisse (im Original, in Kopie oder per Dokumentation) der in Ziffer 1 genannten Einreisenden sind mit Vorlagedatum bzw. die Information über das Auftreten von Symptomen bei diesen Einreisenden, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, sind dem Landratsamt Regen **auf Verlangen** von den beauftragten Stellen vorzuweisen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.10.2020, 0:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße der Grenzpendler aus Risikogebieten zur fristgerechten Vorlage eines Testergebnisses oder zur unverzüglichen Information gemäß § 3 Abs. 2 EQV stellen gemäß § 4 Nr. 8 EQV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
- Pendler aus Risikogebieten, die aufgrund ihrer **selbständigen Tätigkeit** oder sonstigen **geschäftlichen oder schulischen** Gründen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Regen einreisen, bleiben zur Vorlage gegenüber dem Landratsamt Regen verpflichtet.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsriederstraße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Regen
Regen, den 28.10.2020

gez.
Röhl
Landrätin